

Zum „guten Ton“ der Rechtspflege

Rechtsanwalt Dr. Wolf R. Herkner, Lindlar

Anwälte sind unabhängige Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und wollen als solche selbstverständlich auch respektiert werden. Daß „im Eifer des Gefechts“ von Partei zu Partei und unter den jeweiligen Bevollmächtigten teils scharf formuliert wird und man einen mitunter lauten Ton anschlägt, gehört sozusagen zum Handwerk. Was man außerhalb von Prozessen möglicherweise schon als Beleidigung einstufen würde, ist innerhalb der prozessualen Rechtsverfolgung – obwohl sicher keine „beleidigungsfreie Sphäre“ – oft noch zur Wahrnehmung und Durchsetzung von Interessen erforderlich und sachgerecht¹.

Was nun den sog. guten Ton der Richterschaft anbetrifft, zeigen sich deren jeweils mit entsprechendem Rechtsbehelf befaßte Kollegen großzügig. Ein Bsp.: Die Ablehnung von Richtern im Strafprozeß wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 24 StPO) soll nicht darauf gestützt werden können, daß etwa der Vorsitzende „nach Sachlage noch verständliche Unmutsäußerungen“ wie „dummes Geschwätz“ tätigt². Dies bestätigt eine mehr oder minder ausgeprägte Gegnerschaft von Strafgericht und Verteidigung als systemimmanent: „Verteidigung ist Kampf“³. Doch bei allem beherztem Einsatz im Beruf muß es Grenzen des Anstands geben. Eine qualitativ hochwertige Erfüllung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) hängt eben auch von einem darauf gerichteten konstruktiven und vorurteilsfreien Umgang der an der Rechtspflege Beteiligten miteinander ab⁴.

Die Verhandlungsführung liegt bei den Richtern des Spruchkörpers. Sie ist einer Dienstaufsicht weitgehend entzogen, § 26 Abs. 1 DRiG. Die Richterschaft kann grds. die Unabhängigkeitsgarantie des Art. 97 Abs. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Im Einzelfall kann sich jedoch die Ausdrucksweise, derer sich ein Richter in einer Verhandlung bedient, als „vom Inhalt seiner richterlichen Tätigkeit abhebbares und dem äußeren Ordnungsbereich zurechenbares Formelement darstellen“. Wenn sie den sachlichen Inhalt einer Entscheidung nicht mitbestimmen, können „verbale Exzesse“ deshalb durch-

aus der Dienstaufsicht unterfallen⁵. Der BGH entschied mit Urteil v. 22.2.2006 über die Frage eines Richters ggü. einem Parteivertreter, „ob dieser ihn nicht verstehen wolle oder zu dumm sei, ihm zu folgen“⁶. Dieser Bevollmächtigte verließ daraufhin den Sitzungssaal, der Richter erließ (immerhin) kein Versäumnisurteil, sondern ordnete das Ruhen des Verfahrens an. Der Bevollmächtigte erhob in beachtlicher Konsequenz Dienstaufsichtsbeschwerden beim Präsidenten des Landgerichts Kaiserslautern, der ggü. dem Richter per Bescheid eine zur Personalakte zu nehmende Ermahnung verfügte, wogegen der Richter Widerspruch zum Oberlandesgericht Zweibrücken einlegte, der zurückgewiesen wurde. Dann erhob der Richter beim Verwaltungsgericht erfolglos Klage, der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom OVG abgelehnt. Außerdem rief der Richter das zuständige Dienstgericht an mit dem Antrag festzustellen, daß die gegen ihn getroffenen Maßnahmen unzulässig seien, diese Klage wurde abgewiesen. Mit der Berufung machte er geltend, nur sein Erstaunen über „unmögliches Prozeßgebaren“ habe zum Ausdruck bringen wollen. Der Dienstgerichtshof bei dem OLG Koblenz wies die Berufung zurück, gegen das Urteil hat der Richter die zugelassene Revision zum BGH eingelegt, dieser wies sie zurück. Die Richter bei den Dienstgerichten hätten dem beschwerdeführenden Richter zu Recht einen „verbalen Exzeß“ vorgeworfen, vergeblich mache der Antragsteller ein richterliches Recht auf Meinungsfreiheit geltend, zu Unrecht habe er sich auf verschiedene Entscheidungen des Senats berufen.

Werden hier also zur Ehrenrettung der Advokatur höchstrichterliche Vorgaben gemacht, hat sich ein Anwalt mit diesem Erfolg durch alle Instanzen behaupten können? Das ist tatsächlich zu verneinen, denn es handelte sich, hierin liegt die Pointe des Falls, bei dem betroffenen Bevollmächtigten eben nicht um einen Rechtsanwalt, sondern den Direktor eines anderen Amtsgerichts, der einen Tierschutzverein vertrat. Vielleicht erklärt dies die ohne Rücksicht auf künftiges „miteinander Auskommen“ die beiderseitige Entschlossenheit. Die Entscheidungsgründe freilich lassen nichts dafür erkennen, daß in einer Konstellation „Anwalt gegen Richter“ die Gerichte eine andere Ansicht vertreten hätten: Das Recht ist für alle da, auch seine anwaltlichen Vertreter.

¹ Vgl. etwa BGH, Urteil v. 16.11.2004, NJW 2005, 279 ff. mit Nachweisen.

² BGH bei *Dallinger*, MDR 1971, 17.

³ *Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 7. Aufl. 2005, Rn. 1; pathetisch *Hamm*, NJW 2006, 2084 (2089), für den dieses Motto „das Grundglaubensbekenntnis unseres Berufsstands“ ist.

⁴ *Spindler* im NJW-Editorial 37/2006 v. 11.9.2006 (etwas zu weitgehend aber: „kooperatives Verhalten“).

⁵ So schon BGH, Urteile v. 17.10.1977, BGHZ 70, 1 (5) und v. 18.4.1980, BGHZ 77, 70 (72).

⁶ Az. RiZ (R) 3/05.